

An das
Bundesministerium Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

do. GZ: 2025 0.960.625

per E-Mail an
st1@bmimi.gv.at

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Mira Beshai
Sachbearbeiter/in

mira.beshai@bmi.gv.at

Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2025-0.969.646

23. FSG-Novelle - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen nachstehende Bemerkungen:

Zu Z 10 und 11 – § 11 Abs. 6:

Um insbesondere den Vollzug der im FSG genannten Strafbestimmungen sowie der in der Novelle vorgesehenen ergänzenden Strafbestimmung sicherstellen zu können, erscheint die Schaffung einer entsprechenden Durchsuchungsbefugnis sowie einer Regelung über den Verfall der betreffenden Gegenstände – insbesondere im Hinblick auf unzulässige technische Hilfsmittel – als unbedingt erforderlich.

Ergänzend dazu erscheint es notwendig, Kandidaten, die gemäß § 11 Abs 6 Z 1 im Rahmen einer theoretischen Fahrprüfung selbst unerlaubte technische Hilfsmittel verwenden oder verwendet haben, nicht bloß für die Dauer von 18 Monaten von der Wiederholungsprüfung auszuschließen, sondern darüber hinaus auch einer Sanktionierung iSd § 37 FSG zu unterwerfen, um eine Anwendbarkeit des VStG zu gewährleisten.

Zu § 11 Abs. 6 dritter und vierter Satz ist festzuhalten, dass sich die vorgesehenen Ermittlungen nach dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) in der Praxis überwiegend auf freiwillige, formlose Befragungen beschränken. Eine förmliche Identitätsfeststellung von Zeugen ist im VStG nicht vorgesehen. Für umfassendere Ermittlungen fehlt daher eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Verwaltungsstrafbestimmung nur schwer durchsetzbar sein wird.

Zu Z 24 – § 17a Abs. 2:

Es wird angeregt, eine Übergangsbestimmung – bspw anknüpfend an den Tag der behördlichen Entscheidung – vorzusehen.

Zu Z 31 – § 23 Abs. 3c:

Es wird als kritisch angesehen, dass die vorgesehene Bestimmung die Ausstellung einer Bestätigung vorsieht, die nach ihrem Wortlaut zum Lenken von Kraftfahrzeugen berechtigt, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt wurde, ob die Lenkberechtigung tatsächlich gültig ist. Unabhängig davon sollte eine solche Bestätigung neben dem Ende der Gültigkeitsdauer auch die jeweils betroffenen Führerscheinklassen anführen, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen.

Erfahrungsgemäß stellen die Parteien ihren Antrag auf Austausch des Führerscheins tendenziell gegen Ablauf der sechsmonatigen. Da die angedachte behördliche Bestätigung diese Frist nicht verlängern soll, erscheint der Mehrwert für die Parteien überschaubar. Demgegenüber steht ein erhöhter Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörde.

17. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

